

Aufgabe 1:

An: Dr. Holger Russ

MFG

Pit

K will seiner Frau ein Geburtstagsgeschenk kaufen. Er betritt das Kaufhaus des Inhabers V und findet dort im Regal ein Parfüm der Marke M zum Preis von DM 95,-. Er nimmt das Parfüm und geht damit zur Kasse. Bevor er die Kasse erreicht, rutscht er auf einer Pfütze aus, weil der für die Parfümabteilung zuständige Angestellte A zwei Parfümflakons aus Unachtsamkeit hat fallen lassen und es vergaß, das verschüttete Parfüm und die Glasscherben aufzuwischen.

K fällt unglücklich und bricht sich die linke Hand. Er wird daraufhin sofort ins Krankenhaus eingeliefert. Einen Kaufvertrag schließt er nicht mehr ab.

K verlangt von V und A den Ersatz seiner Arzt- und Krankenhauskosten in Höhe von DM 4.500,- und den Ersatz seines Verdienstausfalls in Höhe von DM 5.000,-. Daneben verlangt er ein angemessenes Schmerzensgeld.

Aus der Personalakte des A ergibt sich, dass A bereits seit einiger Zeit nachlässig und unaufmerksam gearbeitet hat.

Welche Ansprüche hat K gegen V und A?

80 Punkte

Hinweis für die Bearbeiter:

Ansprüche gegen Versicherungen sind nicht zu prüfen!

Abwandlung:

Welche Ansprüche hat K gegen V, wenn er vor dem Sturz im Kaufhaus einen Kaufvertrag abgeschlossen hat?

20 Punkte

Aufgabe 2 (80 Pkte):

1. A, der in Hagen lebt, interessiert sich für den Kauf eines speziellen Oldtimers. Hierzu wendet er sich an den Oldtimerhändler (O) in Hamburg. Beim Vertragsabschluß (Kaufpreis= 45.000 DM) wird vereinbart, daß O den Pkw durch einen eigenen Fahrer bei A anliefern soll. Nachdem O seiner Verpflichtung zur Lieferung nicht nachkommt, will A die Klage erheben. Vor welchem Gericht wird A zweckmäßigerweise klagen?

15 Pkte

2. A hat gegen B eine begründete Kaufpreisforderung i.H.v. 15.000 DM. In dem ersten Termin zur mündlichen Hauptverhandlung, der beiden Parteien aufgrund der gerichtlichen Ladung bekannt war, erscheint nur der Rechtsanwalt des A. Im nachhinein hat sich herausgestellt, daß B sich auf seinen Rechtsanwalt verlassen hat, der jedoch den Termin aufgrund eines Verkehrsunfalls nicht wahrnehmen konnte. Welchen prozeßrechtlichen Antrag wird der Rechtsanwalt des A nun stellen und welche Prüfung bzw. Entscheidung wird das Gericht fällen?

20 Pkte

3. K klagt gegen B auf Zahlung von 8.500 DM. B rügt die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Zudem behauptet B, der K sei nicht aktivlegitimiert, da er seine Forderung abgetreten habe. Nach der Beweisauf-

nahme stellt das Gericht fest, daß es örtlich unzuständig ist und der Zahlungsanspruch des K abgetreten ist. K und B erklären einvernehmlich die Hauptsache für erledigt. Erläutern Sie wie die Entscheidung des Gerichts ausfallen wird?

15 Pkte

Abwandlung: Wie ist es, wenn B der Erledigungserklärung widerspricht und weiterhin die Klageabweisung beantragt?

15 Pkte

4. K klagt gegen B eine Schadensersatzforderung aus § 325 I BGB ein. Bis auf die Voraussetzung zum „Vertretenmüssen“ wird zu allen anderen Voraussetzungen des § 325 I BGB ein Beweis durch K angetreten. B beantragt Klageabweisung wegen des fehlenden Beweisantritts. Welche Erwägungen wird das Gericht anstellen und wie wird es entscheiden?

15 Pkte

Lösungshinweise

Aufgabe 1:

A. Ansprüche des K gegen V

I. Anspruch des K gegen V auf Zahlung von DM 9.500,- aus c.i.c.

1. Tatbestand

Es muss ein vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen K und V bestehen.

Ein vorvertragliches Schuldverhältnis entsteht mit dem Willensentschluss einer Partei, mit Vertragsverhandlungen zu beginnen.

K hatte das Kaufhaus des V betreten und bereits eine Ware ausgesucht, die er kaufen wollte. Er war sogar schon auf dem Weg zur Kasse, so dass er bei normalem Geschehensverlauf mit V einen Kaufvertrag abgeschlossen hätte. Somit ist zwischen V und K ein vorvertragliches Schuldverhältnis entstanden.

Daraus ergibt sich die Pflicht des V, in seinem Herrschaftsbereich alles zu unterlassen, was den K schädigen könnte.

Auf dem Fußboden in V's Kaufhaus war eine Pfütze, auf der K ausgerutscht und hingefallen ist. Somit ist V der Pflicht, den Verkaufsbereich für die Kunden gefahrenfrei zu halten, nicht nachgekommen.

Der Tatbestand ist damit erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit

Ein Rechtfertigungsgrund liegt nicht vor. Damit ist die Pflichtverletzung des V rechtswidrig.

3. Verschulden

Ferner muss den V auch ein Verschulden treffen.

a) Nach § 276 Abs. 1 BGB hat der Schuldner Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten. V selber hat das Parfüm aber nicht verschüttet und somit den Sturz des K nicht verursacht. Somit scheidet ein eigenes Verschulden des V aus.

b) Gemäß § 278 BGB haftet der Schuldner auch für ein Verschulden der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. A war als Angestellter des V dessen Erfüllungsgehilfe im Hinblick auf die Erfüllung der Pflicht des V, das Kaufhaus verkehrssicher zu gestalten.

Fraglich ist, ob A ein Verschulden i.S. des § 276 Abs. 1 BGB trifft. A müsste die Pfütze auf dem Fußboden des Kaufhauses vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Mr. Dr.
Marco
Findeisen

Gruß

Holger

A hat die Parfümflakons nicht willentlich fallen lassen. Vorsatz, also das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung, liegt somit nicht vor.

A könnte aber fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 1 S. 2 BGB). A hat die Flakons aus Unachtsamkeit fallen lassen und vergessen, die Pfütze hinterher aufzuwischen. Folglich hat A die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet. Somit hat A durch fahrlässiges Verhalten gemäß § 276 Abs. 1 S. 2 BGB den Sturz und die daraus resultierenden Schäden des K verursacht.

Dieses Verschulden seines Erfüllungsgehilfen hat V gemäß § 278 BGB wie eigenes Verschulden zu vertreten.

4. Schaden

Durch diese Rechtsverletzungen müsste dem K in adäquat kausaler Weise ein Schaden entstanden sein.

Schaden ist jede Einbuße, die jemand unfreiwillig infolge eines bestimmten Ereignisses an seinen Lebensgütern wie Gesundheit, Ehre oder Eigentum erleidet.

Die Körperverletzung des K sind kausal für die ihm entstandenen Schäden.

5. Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz aus c.i.c. Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruchs bemessen sich nach den §§ 249 ff. BGB. Bei der Schadensbemessung ist die durch das schädigende Ereignis geschaffene Güterlage mit der unter Ausschaltung dieses Ereignisses gedachten Güterlage zu vergleichen, wobei der Ersatzanspruch selbst unberücksichtigt bleibt.

Die Arzt- und Behandlungskosten sind gemäß § 249 S. 2 BGB und der Verdienstausfall ist gemäß § 252 BGB zu ersetzen.

K kann somit die Zahlung von DM 9.500,- von V aus C.I.C. verlangen.

II. Anspruch des K gegen V auf Zahlung von DM 9.500,- aus §§ 831 Abs. 1 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung von DM 9.500,- aus § 831 Abs. 1 BGB haben.

1. Verrichtungsgehilfe

Dazu müsste A als Verrichtungsgehilfe des V in Ausführung der Verrichtung eine tatbestandsmäßige unerlaubte Handlung begangen haben.

Verrichtungsgehilfe i.S. des § 831 BGB ist, wer von einem Geschäftsherrn gegen Entgelt oder unentgeltlich mit einer Tätigkeit tatsächlicher oder rechtsgeschäftlicher Art betraut ist und an die Weisungen des Geschäftsherrn gebunden ist.

A ist Angestellter bei V und damit gegen Entgelt mit einer Tätigkeit – der

Arbeit in der Parfümabteilung – betraut. Er ist im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses an die Weisungen seines Arbeitsgebers V gebunden und damit dessen Verrichtungsgehilfe.

2. Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB

Des Weiteren müsste A den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt haben. Der Tatbestand setzt voraus, dass A eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechte oder Rechtsgüter des K verletzt hat und dass diese Verletzung adäquat kausal für den Schaden des K war.

- a) K hat sich die Hand gebrochen und somit eine Körperverletzung erlitten.
- b) Diese Verletzungen müssen adäquat kausal auf einer Handlung des A, also auf einem Tun oder Unterlassen beruhen.

A hat auf den Fußboden des Kaufhauses V, in dem K ein Parfüm kaufen wollte, zwei Parfümflakons fallen lassen, wodurch eine Pfütze aus Parfüm mit Scherben entstand. Auf dieser Pfütze ist K ausgerutscht und hat sich die Hand gebrochen. Somit hat A adäquat kausal die Verletzung des K verursacht.

Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB ist damit erfüllt.

3. Rechtswidrigkeit

Ein Rechtfertigungsgrund für das Handeln des A lag nicht vor. Somit handelte er rechtswidrig.

4. Exkulpation

Fraglich ist, ob V sich gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpieren kann. Dann müsste ihm der Nachweis gelingen, dass ihn hinsichtlich der Auswahl und der Anleitung des A kein Verschulden trifft.

In der Personalakte des A ist festgehalten, dass A bereits seit einiger Zeit bei der Arbeit unaufmerksam und unkonzentriert ist. Somit hat V durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass A bei seiner Tätigkeit überwacht wird. Der Umstand, dass nicht bemerkt wurde, dass A das Parfüm verschüttet und nicht wieder aufgewischt hatte, lässt auf eine fehlende bzw. mangelhafte Überwachung schließen.

V kann sich somit nicht gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpieren.

5. Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Zahlung von DM 9.500,- aus § 831 Abs. 1 BGB.

III. Anspruch des K gegen V auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes aus § 847 Abs. 1 i.V. mit §§ 831 Abs. 1 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Schmerzensgeld aus § 847 Abs. 1

BGB haben.

§ 847 BGB wird auch in Fällen des § 831 BGB angewandt. Wie bereits festgestellt, kann V sich nicht gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpieren.

Damit kann K von V ein Schmerzensgeld in angemessener Höhe verlangen.

B. Ansprüche des K gegen A

I. Anspruch des K gegen A auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

B könnte auch einen Schadensersatzanspruch gegen A i.H.v. 9.500 DM aus § 823 I BGB haben.

1. Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB

Zunächst müsste A den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt haben. Dies ist nach der obigen Prüfung der Fall (s.o.).

2. Rechtswidrigkeit

A handelte auch rechtswidrig (s.o.).

3. Verschulden

A handelte auch schuldhaft i.S.d. § 276 I BGB (s.o.).

4. Schaden

Ein Schaden ist K entstanden (s.o.).

5. Ergebnis

K hat einen Schadensersatzanspruch gegen A i.H.v. 9.500 DM aus § 823 I BGB.

II. Anspruch des K gegen A auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB

Ferner könnte K gegen A einen Schadensersatzanspruch gegen A i.H.v. 9.500 DM aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB haben.

A hat hier den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung verwirklicht. Hierbei handelt es sich um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB. Von daher hat K zudem noch einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB.

III. Anspruch des K gegen A auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes aus § 847 Abs. 1 BGB

K könnte gegen V ferner einen Anspruch auf Schmerzensgeld aus § 847 Abs. 1 BGB haben.

Der Tatbestand des § 823 I/II BGB ist erfüllt (s.o.). Von daher kann K von A auch ein Schmerzensgeld in angemessener Höhe verlangen. A und V haften nach § 840 I BGB sowohl in Bezug auf den Schadensersatzanspruch als auch in Bezug auf den Schmerzensgeldanspruch als Gesamtschuldner.

Abwandlung:

I. Anspruch des K gegen V aus pVV

K könnte einen Schadensersatzanspruch gegen V aus pVV i.H.v. 9.500 DM haben.

1. Vorliegen einer Regelungslücke

Die Anwendung der pVV setzt zunächst voraus, daß eine Regelungslücke besteht. Insbesondere darf keine Pflichtverletzung vorliegen, die von den Regeln der Unmöglichkeit, des Verzugs oder der Gewährleistung erfaßt wird.

Hier kommt die Verletzung einer Nebenpflicht in Frage. Derartige Pflichtverletzungen werden nicht von den oben genannten Rechtsinstituten abgedeckt. Eine Regelungslücke liegt somit vor.

2. Vorliegen eines Schuldverhältnisses

Ferner müßte ein Schuldverhältnis vorliegen.

K und V haben einen Kaufvertrag abgeschlossen. Ein Schuldverhältnis ist somit vorhanden.

3. Vertragsverletzung

Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen einer Vertragsverletzung. Aus jedem Schuldverhältnis folgen für die Beteiligten Schutz- und Fürsorgepflichten hinsichtlich der Person und des Vermögens des Vertragspartners. Insbesondere trifft diejenigen Personen, die Räumlichkeiten dem Publikumsverkehr widmen eine Verkehrssicherungspflicht.

K ist durch die Pfütze gestürzt. Durch diesen nicht verkehrssicheren Zustand ist ihm ein Schaden entstanden. Diese Pflichtverletzung ist eine Vertragsverletzung nach den Grundsätzen der pVV.

4. Verschulden

V muß sich die Pflichtverletzung nach § 278 BGB zurechnen lassen (s.o.). Verschulden liegt somit vor.

5. Ergebnis

K hat einen Schadensersatzanspruch gegen V i.H.v. 9.500 DM aus pVV.¹

¹ Die Prüfung der §§ 831, 847 BGB entspricht der Prüfung im Ausgangsfall.

Aufgabe 2:**Frage 1:**

Die Frage der Zuständigkeit des Gerichts ist in zweifacher Hinsicht zu beurteilen. Zunächst ist zu fragen, welches Gericht überhaupt sachlich zuständig ist. Hier handelt es sich um eine bürgerliche Streitigkeit mit einem Streitwert von über 10.000 DM. Von daher ist das Landgericht nach §§ 13, 23 Nr. 1 GVG sachlich zuständig, da der Streitwert 45.000 DM beträgt.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 12 ff. ZPO. Nach § 13 ZPO ist der allgemeine Gerichtsstand der Wohnsitz des Beklagten. Folglich müßte A nach der grundsätzlichen Regel des § 13 ZPO den O vor dem Landgericht Hamburg verklagen. Darin liegt eine vom Gesetzgeber gewollte Bevorzugung des Beklagten. Da er von einem Prozeß überzogen wird, soll dieser Prozeß nach der gesetzlichen Grundsatzregel zumindest am Wohnsitz des Beklagten stattfinden.

Die ZPO sieht jedoch für bestimmte Streitgegenstände besondere Gerichtsstände vor. Hier könnte § 29 ZPO (der sog. Gerichtsstand des Erfüllungsortes) in Frage kommen. Von daher ist zu prüfen, wo die streitige Verpflichtung - die Lieferpflicht des O - zu erfüllen ist. Im Zweifel ist dies der Wohnsitz des Schuldners. Insoweit stimmt also der Gerichtsstand des § 29 ZPO mit dem allgemeinen nach § 13 ZPO überein, es sei denn, daß der Erfüllungsort vertraglich bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist (§ 269 BGB).

Hier haben die Parteien eine Bringschuld vereinbart. Erfüllungsort sollte nach der Vereinbarung der Wohnsitz des A sein. Von daher kann A nach § 29 ZPO auch vor dem Landgericht Hagen klagen. Die Wahl des örtlichen Gerichts steht nach § 35 ZPO im Ermessen des Klägers. Um die Anreise nach Hamburg zu vermeiden, wird A zweckmäßigerweise Klage vor dem Landgericht Hagen erheben.

Frage 2:

Der Rechtsanwalt des A könnte ein Versäumnisurteil beantragen. Dies setzt voraus, daß eine Säumnis des B vorliegt. Eine Partei ist säumig, wenn sie nach dem Aufruf der Sache am angekündigten Terminort bis zum Schluß des Termins (§§ 219, 220 ZPO) nicht erscheint (§§ 330, 331 I, II ZPO) oder nicht verhandelt (§ 333 ZPO). Nicht erschienen ist auch die Partei, die im Anwaltsprozeß (vgl. § 78 ZPO) ohne Anwalt auftritt. Hier war ein Rechtsanwalt nach § 78 I ZPO erforderlich, da das Landgericht nach §§ 13, 23 Nr. 1 GVG zuständig ist. Der Rechtsanwalt des B ist jedoch nicht erschienen. Diese Säumnis muß sich der B nach § 85 II ZPO zurechnen lassen. Eine Säumnis des B liegt daher vor.

Ferner ist für den Erlaß eines Versäumnisurteils Voraussetzung, daß die Klage schlüssig ist (vgl. § 331 II ZPO). Dies bedeutet, daß sich aus dem Antrag des Klägers Tatsachen ergeben, die die begehrte Rechtsfolge begründen können. Ist dies nicht der Fall, wird die Klage als unbegründet abgewiesen. Dieses klageabweisende Urteil ist kein Versäumnisurteil, da es nicht

wegen der Säumnis des Beklagten ergeht (sog. unechtes Versäumnisurteil).

Ferner müssen die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen beim Kläger vorliegen und es dürfen nicht die Fälle des § 335 ZPO eingreifen, d.h., die säumige Partei muß z.B. ordnungsgemäß geladen worden sein.

Liegen die zuvor genannten Voraussetzungen vor, wird das Gericht gegen B ein Versäumnisurteil verlangen. Der Anwalt des B hat jedoch nach §§ 338 ff. ZPO die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung des Versäumnisurteils Einspruch dagegen einzulegen.

Frage 3

Das Gericht hat seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage im Augenblick des Abschlusses der letzten mündlichen Verhandlung zugrunde zu legen. Dies kann dazu führen, daß eine zunächst erfolgversprechende Klage im Laufe des Verfahrens unzulässig und/oder unbegründet wird und somit abzuweisen ist. Konsequenterweise müßte der Kläger dann die Gerichtskosten tragen. Da jedoch eine solche Lösung unbillig wäre, weil ja der Beklagte i.d.R. die Erhebung der Klage veranlaßt hat, kann der Richter bei einer beiderseitigen Erledigungserklärung eine Entscheidung nach billigem Ermessen treffen. Hierbei kann der Richter jedoch nur noch eine Entscheidung über die *Kosten* treffen, da die Parteien einvernehmlich über den Streitgegenstand verfügen können. Ob eine Erledigung bzw. ein erledigendes Ereignis wirklich eingetreten ist, darf der Richter dagegen *nicht* prüfen. Durch die beiderseitige Erledigungserklärung wird der Rechtsstreit beendet, eine erneute Erhebung der Klage über denselben Streitgegenstand ist nicht möglich.

Die Kostenentscheidung ist nach § 91 a ZPO zu treffen. Hierbei ist der hypothetische Ausgang des Rechtsstreits zu prüfen. Das Gericht muß also die Frage klären, wer ohne die Erledigungserklärungen die Kosten nach den §§ 91 ff. ZPO hätte tragen müssen. Hier war die Klage des K unzulässig und unbegründet. Demnach muß K nach § 91 a ZPO die Kosten des Rechtsstreits tragen.

Abwandlung:

Hier liegt im Gegensatz zum Ausgangsfall nur eine einseitige Erledigungserklärung vor. Diese ist gesetzlich nicht geregelt. Nach h.M. kann sich der Kläger jedoch bei Vorliegen eines Erledigungsereignisses auch aus dem Rechtsstreit zurückziehen, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers widerspricht. Voraussetzung ist insoweit lediglich, daß die Klage vor deren Erhebung zulässig und begründet war. Daraus folgt, daß nach der h.M. die Erledigung der Hauptsache nur eintreten kann, wenn die Klage zur Zeit der Rechtshängigkeit zulässig und begründet war. War dies nicht der Fall, weil z.B. der Beklagte zwischen der Einreichung und Zustellung der Klage bezahlt hat, ist die Klage abzuweisen und der Kläger muß die Kosten nach § 91 ZPO tragen. Er kann jedoch dann in einem Folgeprozeß gestützt auf § 286 BGB seine Gerichtskosten ersetzt verlangen.

Wenn der Kläger somit die Hauptsache einseitig für erledigt erklärt, muß das

Gericht also zunächst - im Gegensatz zur beiderseitigen Erledigungserklärung - prüfen, ob überhaupt eine Erledigung vorliegt. Dieses ist nach der h.M. - wie bereits zuvor ausgeführt - nur dann gegeben, wenn die Klage zur Zeit der Rechtshängigkeit zulässig und begründet war. War die Klage zur Zeit der Klageerhebung zulässig und begründet, prüft das Gericht wie der Rechtsstreit ohne das erledigende Ereignis zu entscheiden gewesen wäre. Gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, daß die Klage ohne das erledigende Ereignis erfolgreich gewesen wäre, trägt der Beklagte die Kosten nach § 91 ZPO und nicht nach § 91a ZPO.

Hier war die Klage des K von vornherein unzulässig wegen örtlicher Unzuständigkeit und unbegründet wegen fehlender Aktivlegitimation. Somit lag zum Zeitpunkt der Klageerhebung (§§ 261 I, 253 I ZPO) eine unzulässige und unbegründete Klage vor. Daraus folgt, daß die Klage des K trotz der Erledigungserklärung abzuweisen ist. K hat die Kosten nach § 91 ZPO zu tragen.

Frage 4:

Aufgrund des Verhandlungsgrundsatzes ist es die Sache der Parteien die Tatsachen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits relevant sind, zu beschaffen. Grundsätzlich trägt jede Partei die Beweislast für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnormen. Konkret bedeutet dies, daß der Kläger die Beweislast für die Tatsachen trägt, die gegeben sein müssen, damit das geltend gemachte Recht entstanden ist (sog. klagebegründende Tatsachen). Von daher müßte K für das Vertretenmüssen als klagebegründende Tatsache grundsätzlich einen Beweis antreten. Für bestimmte Konstellationen hat der Gesetzgeber jedoch gesetzliche Beweislastregeln getroffen, wozu auch § 282 BGB gehört. Danach hat der Schuldner im Falle der Unmöglichkeit sein Nichtverschulden zu beweisen. Das Gesetz geht somit davon aus, daß jede Unmöglichkeit grundsätzlich vom Schuldner zu vertreten ist.

Der Kläger muß erst dann einen Beweis antreten, wenn der Schuldner konkrete Tatsachen vorträgt, aus denen sich ein Nichtverschulden ergibt. Da B nichts zum Vertretenmüssen vorgetragen hat, wird das Gericht ihn - trotz des fehlenden Beweisantritts - zum Schadensersatz verurteilen, wenn die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 325 BGB aufgrund der Beweiswürdigung für das Gericht zur Überzeugung feststehen.

